

GEBÜHRENSATZUNG

zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Edermünde

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBl. I S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. I S. 188), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.10.2014 (GVBl. I S. 241), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2012 (GVBl. I S. 430) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde in ihrer Sitzung am 06.07.2015 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Edermünde beschlossen.

§ 1 – Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die Personensorgeberechtigten Benutzungsgebühren zu entrichten (§ 11 der Kindertagesstättensatzung).

Steht den Eltern die elterliche Sorge gemeinsam zu, haften Sie als Gebührengesamtschuldner. Besteht keine gemeinsame elterliche Sorge, ist Gebührenschuldner der Inhaber der elterlichen Sorge oder derjenige, welcher das Kind angemeldet hat.

- (2) Die Benutzungsgebühr ist stets für den vollen Monat zu entrichten. Wird ein Kind nach dem 15. eines Monats aufgenommen, ist die Hälfte der Gebühr zu zahlen.

§ 2 – Benutzungsgebühren

- (1) a) Die Gebühren betragen für die Kinderkrippe (für Kinder ab dem 1. bis zum vollenden 3. Lebensjahr) ab dem 01.08.2015:

Betreuungszeit	Kinderkrippe (für Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr)
	Gebühr je angefangenen Kalendermonat
1 A 07:00 Uhr – 12:15 Uhr	170,00 €
1 B 08:00 Uhr – 12:15 Uhr	140,00 €
2 A 07:00 Uhr – 14:45 Uhr	250,00 €
2 B 08:00 Uhr – 14:45 Uhr	220,00 €
3 A 07:00 Uhr – 17:00 Uhr	320,00 €
3 B 08:00 Uhr – 17:00 Uhr	290,00 €

- b) Die Gebühren betragen für den Kindergarten
(für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres) ab dem 01.03.2016:

Betreuungszeit	Kindergarten (für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres)
	Gebühr je angefangenen Kalendermonat
1 A 07:00 Uhr – 12:15 Uhr	120,00 €
1 B 08:00 Uhr – 12:15 Uhr	95,00 €
2 A 07:00 Uhr – 14:45 Uhr	175,00 €
2 B 08:00 Uhr – 14:45 Uhr	150,00 €
3 A 07:00 Uhr – 17:00 Uhr	220,00 €
3 B 08:00 Uhr – 17:00 Uhr	200,00 €

Die Gebühren für den Kindergarten betragen

ab dem 01.08.2015 30 % und
ab dem 01.12.2015 60 %

der vorgenannten Gebührensätze (Abs. 1 b), jeweils gerundet auf volle Euro.

- (2) Es wird erwartet, dass von den Personensorgeberechtigten die vereinbarte Betreuungszeit eingehalten wird. Jede angefangene weitere Stunde, die über die angemeldete Betreuungszeit hinausgeht, wird gesondert mit
- 1,60 € Kinderkrippe (1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr) bzw.
1,10 € Kindergarten (für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres)
- in Rechnung gestellt.
- (3) Der Gemeindevorstand kann in nachgewiesenen Notfällen der Personensorgeberechtigten von Absatz 1 abweichende Betreuungszeiten festlegen. Für die Berechnung der zusätzlichen Gebühr findet Absatz 2 analog Anwendung.
- (4) Die unter Absatz 1 aufgeführten Betreuungszeiten können jeweils zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. eines Jahres mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich geändert werden.
- (5) Die Inanspruchnahme von Mittagessen wird den Personensorgeberechtigten nach Selbstkostenpreis monatlich in Rechnung gestellt.

§ 3 – Gebührenermäßigung und –befreiung

- (1) Die folgenden Regelungen hinsichtlich der Gebührenermäßigung und –befreiung gelten für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Edermünde.
- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie die Kindertageseinrichtungen, so wird für das zweite Kind ein 40-%iger Gebührenerlass aufgerundet auf volle Euro gewährt. Jedes weitere Kind wird gebührenfrei betreut. Die Reihenfolge bestimmt sich nach dem Alter der Kinder.

- (3) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen gewährt, erhebt die Gemeinde Edermünde keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, für die tägliche Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden für Halbtagsplätze und mindestens 5 Stunden für Ganztagsplätze. Werden von den Personensorgeberechtigten verlängerte Betreuungszeiten zwischen 12:15 und 17:00 Uhr in Anspruch genommen, wird die jeweilige Regelgebühr nach § 2 Abs. 1 abzüglich der Landeszuwendung erhoben.

Personensorgeberechtigte, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Personensorgeberechtigte, deren Kinder von der Einschulung zurück gestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

§ 4 – Gebührenabwicklung, Verfahren bei Nichtzahlung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung für Kinder fern bleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen bzw. wird im SEPA-Lastschriftverfahren durch die Gemeindekasse abgebucht. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertageseinrichtung (z. B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Der Gemeindevorstand entscheidet bei notwendiger Schließung der Kindertageseinrichtung aufgrund höherer Gewalt (z. B. Streiks, Gebäudeschäden etc.) auf Antrag über die Erstattung von Gebühren.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mindestens einem vollen Kalendermonat nicht besuchen, entfällt die Gebührenerichtung für den jeweiligen Monat.
- (6) In Härtefällen kann der Gemeindevorstand auf Antrag die Benutzungsgebühr nach den abgaberechtlichen Vorschriften niedriger festsetzen, ganz oder teilweise erlassen bzw. niederschlagen.

§ 5 – Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der anfallenden Betreuungsgebühren beim Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises, Fachbereich Jugend und Familie, beantragt werden.

§ 6 – Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Betreuungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Vor der Wiederaufnahme eines Kindes in der selben oder einer anderen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Edermünde sind rückständige Betreuungsgebühren vollständig zu begleichen.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Edermünde über die Benutzung des Kindergartens vom 17.12.1993, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 01.01.2008, aufgehoben.

Die Gebührensatzung wird hiermit ausgefertigt:

Edermünde, den 07. Juli 2015

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edermünde


Thomas Petrich
- Bürgermeister -

